Steuerberaterkammer Köln · Gereonstraße 34 – 36 · 50670 Köln

Steuerberaterkammer Köln
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gereonstraße 34 – 36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
Fax 0221 33643-43
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

30. Mai 2022

Wichtige Aspekte bezüglich des Auslaufens der Corona-Wirtschaftshilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer E-Mail vom 2 März 2022 angekündigt, läuft der Förderzeitraum der Corona-Wirtschaftshilfen und der befristete Beihilferahmen zu den Corona-Wirtschaftshilfen (Temporary Framework) am 30. Juni 2022 endgültig aus. Dies zieht nach derzeitigem Stand insbesondere folgende Konsequenzen nach sich:

- Ab dem 2. Juni 2022 soll es in dem Portal zur Antragstellung eine **vereinfachte Möglichkeit zur Stellung von Änderungsanträgen** geben.

- Die **Frist** zur Antragstellung für die Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022 **endet am 15. Juni 2022**; sie wird definitiv nicht verlängert werden können.

- Bis zum **15. Juni 2022** ist es noch möglich, von der **Überbrückungshilfe in die Neustarthilfe zu wechseln oder umgekehrt**. Ein späterer Wechsel bzw. eine spätere Antragstellung sind ausgeschlossen.

- Um die beihilferechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, **muss bis zum 30. Juni 2022 ein Bewilligungsbescheid oder eine sog. Vorabzusage** (vorgesehen ab 16. Juni 2022 bis 20. Juni 2022) **vorliegen**. Die Voraussetzungen dafür werden von den Bewilligungsstellen geschaffen. Diese Bewilligungsbescheide und Vorabzusagen sind vorläufig. Zur Wirksamkeit der Bescheide bzw. Vorabzusagen ist es aber zwingend erforderlich, dass diese nicht nur in das jeweilige Postfach eingestellt wurden, sondern **dass sie auch durch den prüfenden Dritten bis spätestens zum 30. Juni 2022 abgerufen werden**. Darum sollte das Postfach im Antragsportal regelmäßig überwacht werden.

- In der Schlussabrechnung soll nach Auskunft des BMWK eine Antragstellung für Fördermonate, bei denen bisher kein Umsatz eingetragen wurde, **nicht mehr nachgeholt werden können**. Als Grund wird der Wegfall des Temporary Framework zum 30. Juni 2022 angeführt. Darum sollten alle Anträge dahingehend geprüft werden, ob für Fördermonate, in denen grundsätzlich eine Förderberechtigung bestand, Umsätze nicht eingetragen wurden.

IHR STEUER BERATER
Unabhängig. Zuverlässig. Vorausschauend.

Sparkasse KölnBonn IBAN DE19 3705 0198 0012 0020 77 SWIFT-BIC COLSDE33
Kreissparkasse Köln IBAN DE93 3705 0299 0000 0395 76 SWIFT-BIC COKSDE33

Informationen zum Datenschutz

- Für bis zum 30. Juni 2022 **noch nicht abgeschlossene Widerspruchs- oder Klageverfahren** soll das Auslaufen des Temporary Frameworks unschädlich sein. Wenn dem Unternehmen nachträglich der Anspruch auf (weitere) Fördermittel zugesprochen wird, können diese auch nachträglich noch ausgezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberaterkammer Köln